



Waisenpension

Stand: Jänner 2025

www.pv.at



Impressum

Medieninhaber und Herausgeber:

Pensionsversicherungsanstalt (PVA)
Friedrich-Hillegeist-Straße 1, 1020 Wien
Telefon: +43 (0)5 03 03
Website: www.pv.at
E-Mail: pva@pv.at

Verlags- und Herstellungsort: PVA, Wien

Druck: PVA, Wien

Stand: Jänner 2025, 1. Auflage

Titelbild: © istockphoto.com/kool99

Haftungsausschluss: Die bereitgestellten Inhalte dienen der allgemeinen Information. Eine Gewähr für Richtigkeit oder Vollständigkeit wird nicht übernommen. Jegliche Haftung ist ausgeschlossen. Die Expert*innen der Pensionsversicherung können individuelle Fälle beurteilen und auf Fragen eingehen.

Inhaltsverzeichnis

Die Waisenpension	2
Versicherungsfall und Stichtag.....	3
Die Wartezeit.....	4
Kindeseigenschaft	6
Höhe der Waisenpension	8
Antrag und Pensionsbeginn	10
Abfindung.....	12

Die Waisenpension



Jede Leistung aus der Pensionsversicherung – somit auch die Waisenpension – kann nur über einen entsprechenden Antrag gewährt werden.

Zu einer Pensionszuerkennung kommt es jedoch nur, wenn bestimmte Voraussetzungen erfüllt werden.

Für die Waisenpension sind dies:

- » Tod eines Elternteiles (Versicherungsfall),
- » das Vorliegen einer gewissen Mindestanzahl an Versicherungsmonaten der*des Verstorbenen (Wartezeit) und
- » Kindeseigenschaft im Sinne des ASVG muss gegeben sein.

Versicherungsfall und Stichtag

- » Der **Versicherungsfall** für eine Waisenpension tritt mit dem **Todestag** des Vaters/der Mutter ein.
- » Der **Pensionsstichtag** ist der Todestag, wenn er auf einen Monatsersten fällt, sonst der nächstfolgende Monatserste. Zum Stichtag wird festgestellt, ob jemand eine Pension bekommt, wie hoch sie ist und welche Versicherungsanstalt sie auszahlt.

Beispiel: Todestag 1.7. – Stichtag 1.7.
Todestag 15.7. – Stichtag 1.8.

Die Wartezeit

Diese Voraussetzung für eine Waisenpension ist erfüllt, wenn unabhängig vom Lebensalter der*des Verstorbenen am Pensionsstichtag

- » mindestens **180 Beitragsmonate** der Pflichtversicherung oder der freiwilligen Versicherung ohne bestimmte zeitliche Lagerung oder
- » mindestens **300 Versicherungsmonate** (Ersatzmonate vor dem 1.1.1956 ausgenommen) ohne bestimmte zeitliche Lagerung vorliegen.

Eine **andere Möglichkeit**, die Wartezeit zu erfüllen, ist vom Alter der*des Verstorbenen zum Pensionsstichtag abhängig:

- » Liegt der **Stichtag vor dem 50. Lebensjahr**, ist diese Voraussetzung erfüllt, wenn **60 Versicherungsmonate** in den letzten 120 Kalendermonaten (Rahmenzeit) vorliegen.
- » Bei einem **Stichtag nach dem 50. Lebensjahr** ist **zusätzlich** zu den vorgenannten 60 Monaten für jeden Lebensmonat über 50 ein weiterer Versicherungsmonat erforderlich.

Die Rahmenzeit umfasst doppelt so viele Kalendermonate wie Versicherungsmonate vorliegen müssen. Höchstens werden aber 180 Versicherungsmonate in den letzten 360 Kalendermonaten verlangt.

Beispiel: Der verstorbene Versicherte war am Stichtag 53 Jahre alt. Für die Wartezeit müssen **mindestens 96 Versicherungsmonate** (60 plus 36 für die drei Lebensjahre über 50) **in den letzten 192 Kalendermonaten** (120 plus 72) vorliegen.

- » Die Wartezeit gilt auch dann als erfüllt, wenn der Tod **vor dem vollendeten 27. Lebensjahr** eingetreten ist und bis dahin mindestens sechs Versicherungsmonate (ausgenommen Selbstversicherung gem. § 16a ASVG) erworben wurden.
- » **Schul-, Studien- und Ausbildungszeiten** werden für die Wartezeit als Beitragsmonate der freiwilligen Versicherung berücksichtigt, wenn sie nachgekauft wurden, ansonsten als Ersatzmonate.
- » Höchstens 24 Ersatzmonate der Erziehung eines Kindes, gerechnet ab der Geburt, gelten für die Wartezeit als Beitragsmonate, wenn während dieser Zeit Kinderbetreuungsgeld bezogen wird.
- » Wenn auch Monate einer **Selbstversicherung gem. § 16a ASVG** erworben wurden, zählen höchstens 12 davon für die Erfüllung der Wartezeit.

- » Die **Wartezeit entfällt**, falls der Tod Folge eines Arbeitsunfalles, einer Berufskrankheit oder einer anerkannten Schädigung während des Präsenz- oder Ausbildungsdienstes beim österreichischen Bundesheer ist.

Hatte die*der Verstorbene bis zum Tod bereits **Anspruch auf eine Pension**, gilt die Wartezeit jedenfalls als **erfüllt**.

Kindeseigenschaft

Anspruch auf Waisenpension haben nach dem Tod der*des Versicherten die **Kinder**.

- » Als Kinder gelten **bis zum vollendeten 18. Lebensjahr**, wobei unerheblich ist, ob das Kind bereits einen Beruf ausübt oder noch in Ausbildung steht:
 - » die Kinder und die Wahlkinder der*des Versicherten,
 - » die Stiefkinder, wenn sie mit der*dem Versicherten ständig in Hausgemeinschaft gelebt haben.
- » **Kindeseigenschaft** im Sinne des ASVG liegt auch über das **18. Lebensjahr** hinaus vor, wenn

- » sich das Kind in einer **Schul- oder Berufsausbildung** befindet, die seine Arbeitskraft überwiegend beansprucht, höchstens bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres und bei Studium entweder Familienbeihilfe bezogen wird oder zwar keine Familienbeihilfe bezogen wird, jedoch ein ordentliches Studium ernsthaft und zielstrebig betrieben wird,
- » das Kind als Teilnehmer*in am Freiwilligen Sozialjahr, am Freiwilligen Umweltschutzjahr, am Gedenkdienst im In- und Ausland oder am Friedens- und Sozialdienst im Ausland tätig ist, längstens bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres oder
- » **Erwerbsunfähigkeit** seit der Vollendung des 18. Lebensjahres infolge Krankheit oder Gebrechens vorliegt oder die Erwerbsunfähigkeit während der Schul- oder Berufsausbildung, der Teilnahme am Freiwilligen Sozialjahr bzw. am Freiwilligen Umweltschutzjahr, am Gedenkdienst im In- und Ausland oder am Friedens- und Sozialdienst im Ausland eingetreten ist.

Die Waisenpension wird für die weitere Dauer der Erwerbsunfähigkeit gewährt. Grundlage der Entscheidung über die Weitergewährung bildet eine ärztliche Begutachtung.

Höhe der Waisenpension

Die Basis für die Berechnung der Waisenpension bildet immer eine 60-prozentige Witwen*Witwerpension, unabhängig davon, ob bzw. in welcher Höhe diese tatsächlich anfällt.

Die Waisenpension wird prozentuell auf Basis der Witwen*Witwerpension berechnet und beträgt:

- » bei Tod eines Elternteiles **40 Prozent**
bzw.
- » bei Tod beider Elternteile **60 Prozent**

Sind die Voraussetzungen für die Gewährung einer Waisenpension nach beiden Elternteilen erfüllt, so gebühren zwei Pensionen: 60 Prozent der Witwen- und 60 Prozent der Witwerpension.

Beispiel: Der Vater stirbt, seine Pension

hat/hätte betragen: € 1.250,-

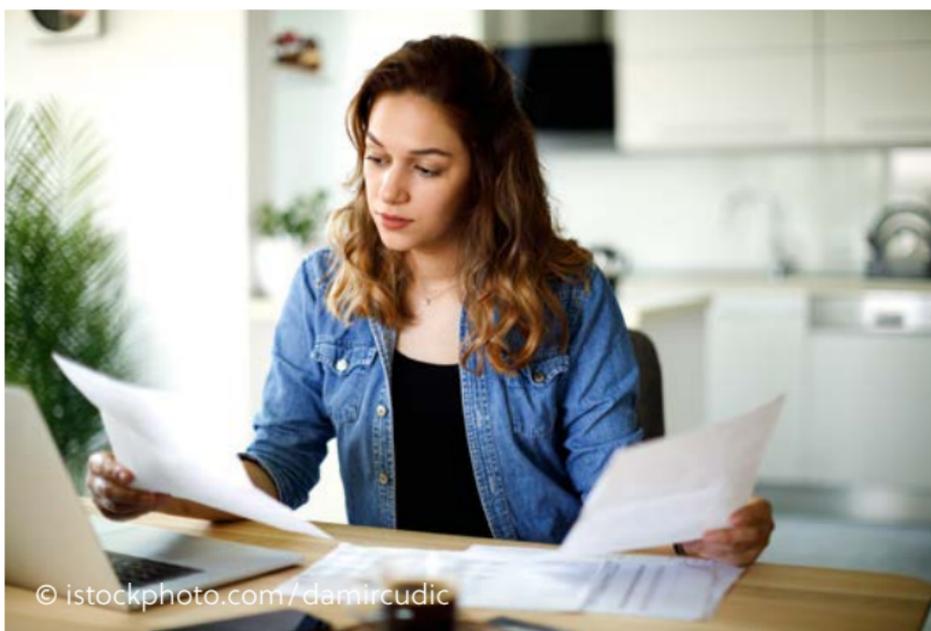
davon 60 % Witwenpension: € 750,-

davon **40 % Waisenpension:** € 300,-

Stirbt auch die Mutter, erhöht sich die nach dem Vater bezogene 40-prozentige Waisenpension auf **60 %:** € 450,-

Sofern auch nach der Mutter ein Pensionsanspruch besteht, kann **zusätzlich** eine weitere Waisenpension anfallen. Diese gebührt gleich **ab Beginn** mit **60 %** der Witwerpension.

Beispiel: Die Pension der verstorbenen Mutter hat/hätte betragen: € 900,-
davon 60 % Witwerpension: € 540,-
davon 60 % Waisenpension: € 324,-



Antrag und Pensions- beginn

Ihr Antrag

Waisenpension



Die Antragstellung ist Voraussetzung für die Durchführung eines Pensionsfeststellungsverfahrens. Für die Waisenpension ist ein eigenes Antragsformular vorgesehen. Alle Anträge finden sie auf
→ www.pv.at/antrag

Es wird ein formloses Schreiben als Antrag akzeptiert; das Formblatt ist nachzureichen.

Für Waisen, die noch nicht volljährig sind, hat die mit der gesetzlichen Vertretung betraute Person den Antrag zu stellen (in der Regel die Mutter bzw. der Vater).

Der Pensionsbeginn ist vom **Antragstag** abhängig. Die Waisenpension beginnt mit dem **Tag nach dem Todestag** des Vaters/der Mutter, wenn der Antrag

» von **Waisen**, die bereits **volljährig** sind, **innerhalb von sechs Monaten** nach dem Tod der*des Versicherten gestellt wird;

- » für minderjährige oder in ihrer Geschäftsfähigkeit eingeschränkte Waisen spätestens bis zum Ablauf von sechs Monaten nach Eintritt der Volljährigkeit oder bis zum Ablauf von sechs Monaten nach dem Wiedererlangen der Geschäftsfähigkeit gestellt wird.

Bei einer späteren Antragstellung ist der Antragstag zugleich der Pensionsbeginn.

Die Frist von sechs Monaten verlängert sich um die Dauer eines eventuellen Verfahrens zur Feststellung der Vaterschaft.

Ein Antrag auf Erhöhung der Waisenpension infolge des Ablebens des zweiten Elternteiles ist binnen 3 Monaten zu stellen; in diesem Fall wird die Erhöhung der Waisenpension ab dem Todestag gewährt. Bei einer späteren Antragstellung kann die Erhöhung höchstens 3 Monate rückwirkend berücksichtigt werden.

Hinweis: Bezog die*der verstorbene Versicherte über den 31. Dezember 1996 hinaus eine Pension, beginnt die Waisenpension frühestens mit dem Monatsersten nach dem Todestag.

Abfindung

- » Ist die **Wartezeit nicht erfüllt** und wurde von der* vom Verstorbenen aber mindestens ein Beitragsmonat erworben, so gebührt den Waisen an Stelle der Pension eine Abfindung als **einmalige Leistung**.
- » Wenn die **Wartezeit erfüllt** ist, aber kein*e anspruchsberechtigte*r Witwe*r oder Waisen vorhanden sind, gebührt die Abfindung der Reihe nach den Kindern, den Eltern, den Geschwistern der*des Verstorbenen, wenn sie mit ihr*ihm in Hausgemeinschaft gelebt haben und überwiegend von ihr*ihm erhalten wurden.

Unsere Website

Besuchen Sie unsere Website für Informationen rund um Pensionen, Rehabilitation sowie Pflegegeld und entdecken Sie unser umfassendes Serviceangebot.



Alle Informationen:

www.pv.at



Bitte beachten Sie!

Diese allgemeine Information kann kein persönliches Beratungsgespräch ersetzen. Mitarbeiter*innen der Pensionsversicherung stehen Ihnen dafür in allen Landesstellen gerne zur Verfügung. Adressen und Telefonnummern finden Sie auf der Website unter www.pv.at/kontakt aufgelistet.

Bitte bringen Sie zum Termin einen Identitätsnachweis (z. B. Führerschein, Reisepass, Personalausweis) mit.

Viele weitere Informationen finden Sie auf www.pv.at.